

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- (1.) Die Fakultätskonferenz dient der kollegialen Willensbildung an der Fakultät sowie der Beratung der Fakultätsleitung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:
 1. Stellungnahme zum Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an das Rektorat für die Besetzung des Amtes der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans
 2. Diskussion der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten der Fakultät und der Rektorin/dem Rektor
 3. Stellungnahme zu Vorschlägen auf Errichtung und Auflassung von Organisationseinheiten der Fakultät
 4. Beantragung von Universitätslehrgängen beim Senat der Universität
 5. Anforderung von Berichten und Informationen der Dekanin/des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereiches
 6. Diskussion des Entwicklungsplanes der Universität
- (2.) Die Fakultätskonferenz ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Fakultät zu informieren. Die Dekanin/Der Dekan und die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten der Fakultät sind verpflichtet, der Fakultätskonferenz auf Wunsch alle die Fakultät betreffenden Auskünfte zu erteilen.
- (3.) Die Fakultätskonferenz tritt mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zusammen. Jede Sitzung der Fakultätskonferenz ist fakultätsöffentlich.
- (4.) Eine Sitzung der Fakultätskonferenz ist binnen zwei Wochen von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens sechs ihrer Mitglieder unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (5.) Die Einladung zu den Sitzungen der Fakultätskonferenz erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (6.) Die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person mit der Moderation einer Sitzung beauftragen.
- (7.) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (8.) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens drei Wochen nach einer Sitzung auszusenden und bei der darauffolgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen. Einwände sind spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung schriftlich zu übermitteln. Jedes Mitglied der Fakultätskonferenz ist berechtigt, in eigenem Namen einen Text dem Protokoll beizufügen.
- (9.) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang. Durch Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte wird eine solche beendet.

- (10.) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fakultätskonferenz verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich und vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Mitglieder können ihre Stimme bei Verhinderung für die Dauer einer Sitzung oder eines Teiles einer Sitzung einem in der Sitzung anwesenden Mitglied ihrer Personengruppe übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen führen.
- (11.) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn ihrer Mitglieder anwesend sind. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt hat. Ein Antrag, für den eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder oder durch Stimmübertragung ausgewiesenen Mitglieder für den Antrag gestimmt haben. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.
- (12.) Die/Der Vorsitzende der Fakultätskonferenz kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung der Fakultätskonferenz eine Beschlussfassung geboten erscheint. Dabei ist im Bedarfsfall die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sicherzustellen. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Die Abstimmung im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn wenigstens drei Mitglieder der Fakultätskonferenz eine Beratung oder auch nur eine andere Fassung des Antrages verlangen. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Fakultätskonferenz für ihn gestimmt hat. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg der Fakultätskonferenz in der nächsten Sitzung mitzuteilen.